

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 6/07 B

L 5 LW 2/06 (Hessisches LSG)
S 10 LW 4/05 (SG Kassel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Juli 2006 und
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden gegen die vorgenannten Entscheidungen werden als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 16. März 2007 den Bescheid der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach dem Kläger höhere als die bereits gewährte Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht zusteht. Zuvor hatte das LSG ein Ablehnungsgesuch des Klägers gegen Richter am LSG H mit Beschluss vom 28. Juli 2006 zurückgewiesen. Die Revision gegen das Berufungsurteil hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen sowie gegen den Beschluss vom 28. Juli 2006 hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Prozesskostenhilfe kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung - anders als in § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) gefordert - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Beschwerde gegen den Beschluss vom 28. Juli 2006 ergibt sich das bereits aus § 177 SGG. Die Entscheidung des LSG kann danach nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Es lässt sich auch nicht erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine gegen das Urteil des LSG vom 16. März 2007 gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Das LSG hat zwar am 16. März 2007 mündlich verhandelt und entschieden, obwohl der Kläger - mit Schreiben vom 27. Februar 2007 - "das Gericht" als befangen abgelehnt und beantragt hatte, diesen Termin "aufzuheben und zu verschieben". Darauf hatte die Vorsitzende dem Kläger am 8. März 2007 aber geantwortet, "dass der Senat an dem Termin zur mündlichen Verhandlung ... festhält" und damit eine Vertagung, für die der Kläger keine iS des § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO erheblichen Gründe genannt hatte, verfahrensfehlerfrei ablehnt. Sofern man in diesem Schreiben nicht zugleich auch eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch sehen will, fehlt dazu jede Äußerung des Berufungsgerichts. Darin könnte ein Verfahrensmangel liegen. Denn auch wenn über ein pauschal gegen das (Kollegial-) "Gericht" gerichtetes und damit



offensichtlich rechtsmissbräuchlich gestelltes Befangenheitsgesuch nicht gesondert förmlich entschieden zu werden braucht, ist es jedenfalls in den Entscheidungsgründen - kurz - abzuhandeln. Der Kläger könnte aber nicht darlegen, dass das Berufungsurteil auf diesem Unterlassen beruht. Denn es erscheint ausgeschlossen, dass sein Gesuch hätte Erfolg haben können (vgl dazu *Senatsbeschluss vom 29. März 2007 - B 9a SB 18/06 B - mwN*).

- 6 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (§ 166 SGG).
- 7 Die Entscheidung ergeht hinsichtlich der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG und im Übrigen nach § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

